



## Herausgabe und Einsichtnahme in Behandlungsunterlagen

Immer wieder treten Patienten an den behandelnden Zahnarzt heran und fordern die Herausgabe bzw. Einsichtnahme in ihrer Patientenunterlagen. Sei es, dass sie mit dem Ergebnis einer zahnärztlichen Behandlung nicht zufrieden sind und die Unterlagen für eine Schadensersatzklage haben wollen, oder dass sie einfach einen anderen Zahnarzt konsultieren wollen weil sie z. B. umgezogen sind.

### Herausgabeverlangen

Oftmals werden in diesem Zusammenhang vom Zahnarzt die Originalunterlagen herausverlangt. Ein Verlangen auf Herausgabe der Behandlungsunterlagen im Original ist grundsätzlich zurückzuweisen, denn ein Anspruch auf Aushändigung oder Zusendung der Original-Patientendokumentation besteht nicht. Die Patientenunterlagen stehen im Eigentum des Zahnarztes und dienen letztendlich der Beweissicherung des Zahnarztes.

Patienten haben jedoch Anspruch auf Aushändigung von Kopien oder Abschriften ihrer Patientenunterlagen. Der Patient kann hierbei grundsätzlich zwischen einer Abschrift und einer Ablichtung (Kopie) wählen. Hätte der Patient nämlich nur die Wahl der Ablichtung, so würde der geltend gemachte Anspruch in all denjenigen Fällen leer laufen, in denen die Schrift des Zahnarztes nicht entzifferbar wäre oder der Zahnarzt ein dem Außenstehenden nicht verständliches Abkürzungssystem verwendet, denn eine genaue Information über den Krankheitsverlauf und die Behandlung wäre in diesem Falle ausgeschlossen.

Um zu vermeiden, dass der Zahnarzt auf den Kosten für die Kopien und die Übersendung der Behandlungsunterlagen sitzen bleibt empfiehlt es sich, die entsprechenden Unterlagen erst nach Eingang der entstandenen Kosten auszuhändigen oder zum Versand zu bringen. Hinsichtlich der Kopierkosten können die Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz als Anhaltspunkt dienen. Danach werden für Schreibauflagen für jede Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro, und für jede weitere Seite 0,15 Euro, verlangt.

Obwohl die Röntgenbilder Eigentum des Zahnarztes sind, kann eine vertragliche Nebenverpflichtung zur Herausgabe derselben bestehen.

Gemäß § 28 Abs. 8 der Röntgenverordnung sind Röntgenbilder sowie Aufzeichnungen über die Anwendung von Röntgenstrahlen einem weiterbehandelnden Zahnarzt vorübergehend zu überlassen. Auf diese Weise kann eine erneute Strahlenbelastung vermieden werden, zwischenzeitliche Veränderungen können erkannt werden. Angesichts dieser Bestimmung ist der Patient zur Wahrung seiner Interessen nicht notwendig auf einen vertraglichen Nebenanspruch auf Herausgabe der Röntgenbilder angewiesen. Vielmehr sprechen die besseren Gründe für die Verweigerung der Herausgabe. Dementsprechend ist nur eine vorübergehende Überlassung an einen weiterbehandelnden Zahnarzt vorgesehen, wobei in geeigneter Weise auf die Pflicht zur Rückgabe der Aufzeichnungen und Röntgenbilder an den Aufbewahrungspflichtigen hinzuweisen ist.



## Einsichtnahme

Das Recht auf Selbstbestimmung und die personale Würde des Patienten gebietet es, jedem Patienten gegenüber seinem Zahnarzt grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen einzuräumen. Das Einsichtsrecht bedeutet zunächst, dass der betreffende Patient Anspruch darauf hat, die Behandlungsunterlagen in der Zahnarztpraxis einzusehen und sich Kopien davon anzufertigen.

Das Einsichtsrecht besteht allerdings nicht unbeschränkt. Ihm können, ebenfalls grundrechtlich fundierte, Interessen des Zahnarztes oder Dritter sowie therapeutische Vorbehalte entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil v. 23.11.1982, Az: VI ZR 222/79) umfasst der Anspruch grundsätzlich nur Aufzeichnungen über objektive psychische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen, kann sich im Einzelfall aber auch auf den sensiblen Bereich nicht objektiver Befunde erstrecken (BGH, Urteil v. 06.12.1988, Az: VI ZR 76/88).

Subjektive Wertungen des Zahnarztes, seine persönlichen Eindrücke bei Gesprächen mit dem Patienten, aufgegebene erste Verdachtsdiagnosen sowie Bemerkungen zu einem querulatorischen Verhalten des Patienten werden hingegen vom Einsichtsrecht nicht erfasst. In soweit ist der Zahnarzt berechtigt, die entsprechenden Aufzeichnungen und Vermerke abzudecken. Dies gilt natürlich auch im Falle der Herausgabe der Patientenunterlagen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich jedoch dringend die Abdeckung von subjektiven Wertungen als solche kenntlich zu machen, damit nicht der Eindruck einer lückenhaften zahnärztlichen Dokumentation entsteht.

Auf Verlangen des Patienten ist der Zahnarzt verpflichtet zu versichern, dass die herausgegebenen Kopien der Unterlagen vollständig sind.

## Herausgabe oder Einsichtnahme durch Dritte

Soweit Patienten einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben, ist auch dieser berechtigt die entsprechenden Patientenunterlagen im Original einzusehen bzw. die Übersendung von Kopien zu verlangen.

Eine Übersendung von Kopien der Patientendokumentation an Private Krankenversicherungen oder nachbehandelnde Zahnärzte kommt nur bei ausdrücklicher Einwilligung des Patienten und einer damit verbundenen Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht in Betracht.

Soweit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, kann das Gericht nach der Zivilprozessordnung die Vorlage der Behandlungsunterlagen im Original anordnen.

In jedem Fall ist jedoch dringend anzuraten vor einer Übersendung der Behandlungsunterlagen Kopien der Patientenakte einschließlich der Röntgenbilder anzufertigen.

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle